

Im Hinblick auf die nahenden Osterfeuer darf insbesondere auf § 2 und § 5 der Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung hingewiesen werden.

Dies bedeutet, dass Brauchtumsfeuer der zuständigen Gemeinde spätestens vier Werkzeuge vor dem Abbrennen zu melden sind und gleichzeitig eine verantwortliche Person namhaft zu machen ist. Im bebauten Gebiet sind zusätzlich die Vorgaben nach der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung - K-GFPO einzuhalten, wonach im bebauten Gebiet das Verbrennen nur zulässig ist, wenn eine Bewilligung durch den Bürgermeister erteilt wurde. Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, erfolgen. Aus Sicht der Luftreinhaltung sollten Brauchtumsfeuer der Brauchtumpflege dienen und nicht der Entsorgung biogener Materialien.

Wie Sie den Medienberichten aber sicherlich schon entnommen haben, wurde seitens der Bundesregierung bekanntgegeben, dass aus derzeitiger Sicht für die Osterfeiertage keine Lockerungen in Bezug auf die Besuchsregelungen bzw. Ausgangsbeschränkungen zu erwarten sind.

Daher darf Ihnen nachfolgend die **Rechtsansicht der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege zu den aktuell geltenden COVID-19-Bestimmungen** betreffend die Abhaltung von Brauchtumsfeuer zur Kenntnis gebracht werden:

- Das Abbrennen von Osterfeuer im Rahmen einer organisierten Veranstaltung (zB durch eine Dorfgemeinschaft) ist gem. § 13 Abs. 1 und 2 der derzeit geltenden 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, idgF BGBl. II Nr. 111/2021, generell untersagt.
- Zwischen 6 Uhr und 20 Uhr ist das Abbrennen im öffentlichen Raum im Rahmen einer Zusammenkunft von nicht mehr als vier Personen aus maximal zwei verschiedenen Haushalten (zuzüglich insgesamt höchstens sechs Minderjähriger) gem. § 13 Abs. 3 Z 12 der 4. COVID-19-SchuMaV grundsätzlich zulässig. Aber Achtung: Osterfeuer sind nach der Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung nur in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag zulässig, folglich nach Sonnenuntergang.
- Zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, dem Zeitraum der allgemeinen Ausgangsbeschränkung, dürfen Osterfeuer im öffentlichen Raum nur im Rahmen des § 2 Abs. 1 Z 5 iVm. Abs. 3 der 4. COVID-19-SchuMaV alleine oder mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt abgebrannt werden (gilt als Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung). Kontakte zu anderen Personen dürfen idZ jedoch nur stattfinden, wenn es sich dabei um
 - den nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
 - einzelne engste Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister) oder
 - einzelne wichtige Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,handelt.
Weiters dürfen dabei auf der einen Seite nur Personen aus höchstens einem Haushalt und auf der anderen Seite nur eine Person gleichzeitig beteiligt sein.